

H. Dieter Laum

## Beginn und Entwicklung der Kölner Juristischen Gesellschaft

Als ich Anfang 1984 das Amt als Präsident des Oberlandesgerichts Köln angetreten hatte, bezogen mich Professor Dr. *Lieb* und Rechtsanwalt Dr. *Bürglen* alsbald in ihre Überlegungen ein, in Köln eine Juristische Gesellschaft zu gründen. Sofort habe ich mich für dieses Vorhaben engagiert, hatte ich doch die Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe und die Rechts- und Staatswissenschaftliche Vereinigung Düsseldorf kennen und schätzen gelernt.

In Köln gab es zwar schon den Verein der Richter und Staatsanwälte, den Kölner Anwaltverein, den Verein für das Rheinische Notariat und den Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft. Wir Gründer waren uns aber einig: Köln braucht noch ein Forum für alle Juristen aus der Universität, alle Zweige der Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaft, der Rechtsanwaltschaft, des Notariats, der Verwaltungsbehörden des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen, der Stadt Köln, der Industrie, des Handels sowie der Banken und Versicherungen. Wir planten, hervorragende Wissenschaftler und Praktiker mehrmals jährlich zu Fachvorträgen einzuladen, die in von uns herauszugebenden Einzelschriften veröffentlicht werden sollten. Gelegentlich sollten Mitglieder und Gäste auch durch nichtjuristische Veranstaltungen angesprochen werden. An den Vortrag und die Diskussion sollte sich jeweils ein geselliger Teil anschließen, um persönliche Gespräche zu fördern.

Unsere erste Veranstaltung fand am 5. Dezember 1985, also vor fast 30 Jahren, statt. Der damalige Präsident des Bundesgerichtshofs Professor Dr. *Pfeiffer* sprach über die Rechtsfortbildung durch den Bundesgerichtshof unter besonderer Berücksichtigung des Arztrechts. Mit überzeugenden Argumenten und praktischen Beispielen zeigte er, dass richterliche Rechtsfortbildung angesichts verbreiteter Zurückhaltung des Gesetzgebers unverzichtbar, die rückwirkende Anwendung einer neuen oder geänderten Rechtsprechung allerdings durchaus problematisch sein kann. Im Einzelnen wies er nach, wie das Richterrecht der Arzthaftung die Beweisnot des Patienten einerseits und die Gefahrenneigung der ärztlichen Tätigkeit andererseits ausgewogen berücksichtigte, und zwar „besser als abstrakt formulierte und generell geltende Gesetze“. Die Geschichte hat *Pfeiffer* bestätigt. Im jetzt geltenden Patientenrechtegesetz ist die Substanz dieses Richterrechts kodifiziert, aber kaum verändert worden.

Am 10. Juni 1986 sprach als damaliger Präsident des Bundesverfassungsgerichts Professor Dr. *Roman Herzog* in seiner zupackenden Art über das Thema „Der Integrationsgedanke und die obersten Staatsorgane“. Er hatte schon in der Festschrift zum 70. Geburtstag von Carl Carstens 1984 den Bundespräsidenten und das Bundesverfassungsgericht in der Pflicht gesehen, „den Gedanken des über den Parteien stehenden, dem Gemeinwohl verpflichteten Staates wach zu halten“ und „ein Kontrastprogramm zu den Verfassungsorganen Bundestag und Regierung“ zu bilden. In einer parlamentarischen Demokratie müssten Regierung und Opposition polarisieren, um politische Streitfragen zu lösen und Al-

---

H. Dieter Laum

ternativen deutlich zu machen. Jedoch müsse auch der Bundespräsident Themen ansprechen, die dem Volk auf den Nägeln brennen, und dabei das Recht zu Äußerungen haben, die nicht allen Politikern gefallen. Er müsse aber „zunächst herausarbeiten, was den politischen und sozialen Gruppierungen in unserem Land gemeinsam ist“.

Die Vorträge der obersten Richter Deutschlands wirkten wie Paukenschläge. Sie hatten ein großes Echo, verschafften der Kölner Juristischen Gesellschaft viele neue Mitglieder und trugen dazu bei, dass die Gründer in der Lage waren, ihre Pläne umfassend zu verwirklichen. Die Liste der Kölner Vorträge liest sich wie eine Aufzählung aller wichtigen rechtlichen oder rechtspolitischen Streitfragen der letzten drei Jahrzehnte. Sie ist so umfangreich, dass ich neben den eingangs genannten Vorträgen nur noch wenige andere ansprechen kann.

Am 26. Januar 1987 sprach Professor Dr. *Hanau* über „Aktuelle Probleme des Arbeitskampfrechts“ vor dem Hintergrund damals angekündigter Warnstreiks den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit an, den der berühmte Kölner Wissenschaftler und Richter *Hans Carl Nipperdey* in das Privatrecht übernommen und das Bundesarbeitsgericht im Arbeitskampfrecht angewendet hatte. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist immer noch relevant, wie die Streiks der Piloten und Lokführer gezeigt haben. Gegenstand des Vortrags war auch eine Novellierung des § 116 AFG, die damals wegen möglicher Folgen für die arbeitsrechtliche Kampfparität umstritten war. *Hanau* kam zu dem Schluss, dass das geltende Arbeitskampfrecht auch ohne gesetzliche Basis dank *Nipperdey* „auf klaren Prinzipien beruht und folgerichtig aufgebaut ist“.

Dem ist nichts hinzuzufügen.

Am 10. Dezember 1987 fand eine gemeinsame Veranstaltung mit der Kölner Medizinischen Gesellschaft statt. Professor Dr. jur. *Erwin Deutsch* sprach über „Rechtliche Probleme bei Aids“ und der Virologe Professor Dr. med. *Hans Eggert* über „Neue medizinische Erkenntnisse bei Aids“. *Eggert* hatte die Sorge, es könne eine katastrophale Epidemie ausbrechen. Sie ist zum Glück nicht eingetreten. Drohende Tragödien lassen sich manchmal abmildern.

Ein volles Haus mit vielen Mitgliedern und Gästen bescherte uns am 18. Januar 1988 *Marcel Reich-Ranicki*. Über das Thema „Deutsche Literatur hier und heute, hüben und drüben“ sprach er in seiner oft nachgeahmten, aber nie erreichten Diktion eindringlich und überzeugend. Als ich mich von seinen druckreif formulierten Diskussionsbeiträgen beeindruckt zeigte, antwortete er mir mit ungewohnter Bescheidenheit: „Die Leute fragen immer dasselbe.“ Auch nach dem Vortrag unterhielt er uns bei einem gemeinsamen Essen noch lange mit seinem sprühenden Witz.

Unser Mitgründer Professor Dr. *Manfred Lieb* sprach am 29. April 1988 über Rechtsfragen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Er schilderte umfassend die Konflikte, die gelöst werden müssen, wenn früher gemeinsam wirtschaftende Lebenspartner nach ihrer Trennung Rechtsansprüche gegeneinander stellen, obwohl sie Rechtsregeln eigentlich vermeiden wollten. *Lieb* stellte die von den Gerichten und der Rechtswissenschaft gefundenen Lösungen vor und nahm dazu zustimmend oder kritisch eingehend Stellung.

2

---

 Beginn und Entwicklung der Kölner Juristischen Gesellschaft
 

---

Professor Dr. *Helmut Coing* erinnerte am 5. Juni 1989 unter dem Thema „Von Bologna bis Brüssel – Europäische Gemeinsamkeiten in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft“ daran, dass ab dem Jahre 1200 die Jurisprudenz in Bologna das antike *corpus iuris Justinianus* als Quelle zur Lösung aktueller Rechtsprobleme entdeckte und ihm gemeinsam mit dem Kanonischen Recht für zwei Jahrhunderte als *ius commune* in Mittel- und Westeuropa Geltung verschaffte, bis es in der Aufklärung von nationalen Kodifikationen abgelöst wurde. *Coings* Hoffnung, das Bewusstsein einer gemeinsamen Rechtsgeschichte biete die Chance auf eine Wiedergeburt eines einheitlichen Rechtsdenkens in Europa, ist bisher nicht in Erfüllung gegangen. Die Euro-Krise zeigt vielmehr, dass die Völker Europas immer noch vorrangig national denken.

Die Wiedervereinigung Deutschlands führte alsbald zu mehreren Vorträgen: Professor Dr. *Georg Brunner*, der inzwischen leider viel zu früh verstorben ist, sprach über „Politischer Systemwandel und Verfassungsreform in Osteuropa“ und Professor Dr. *Norbert Horn* über „Markt und Recht – Der Übergang der DDR zur Marktwirtschaft“. Beide Vorträge enthielten hervorragende Problemanalysen. Sie weckten große Sorgen, aber auch die Hoffnung, dass sich die Transformationsprobleme nach und nach bewältigen lassen. Diese Hoffnung hat sich weitgehend als gerechtfertigt erwiesen. In Osteuropa herrschen Freiheit und gewachsener Wohlstand. In der früheren DDR gibt es Freiheit und verbreitet „blühende Landschaften“, weil ihre Bürger die Erfahrung machten, dass sich Arbeit wieder lohnt, und die Menschen in der alten Bundesrepublik bereit waren, mit Rat und Tat Hilfe zu leisten.

Am 15. November 1990 sprach Landespolizeipräsident i. R. Dr. *Alfred Stümper* über „Die Herausforderung des Rechtsstaats auf dem Hintergrund eines weltweiten Umbruchs im Kriminalitätsgeschehen“. Er schilderte das Entstehen eines neuen „kriminalgeographischen Raums“ durch die europäische Integration und die deutsche Wiedervereinigung sowie die weltweite Verflechtung des Verbrechens unter Nutzung neuester technischer Errungenschaften. Neue Betätigungsfelder für die Kriminalität ergäben sich auch durch die internationale Verflechtung der industriellen Fertigung und die dadurch entstehenden weltweiten Abhängigkeiten. Die kriminelle Integration vollziehe sich viel schneller als die internationale Zusammenarbeit der Polizeien. „Ermittlungen gegen eine raffinierte, abgeschottete, professionell und vor allem international gekonnt konspirativ agierende Kriminalität“ müssten Polizeibehörden begegnen mit umfangreichem „Sammeln, Bewerten, Auswerten und Austauschen von kleinsten Informationen aus unterschiedlichen Bereichen über einen längeren Zeitraum“. Der Datenschutz mache das schwer. Die Vorbehalte gegen die „negative Rasterfahndung“ hätten sich ideologisch so verfestigt, dass auch ein „bloßes Überdenken anderer Meinungen“ kaum möglich sei. – Geändert hat sich seither wenig. Probleme aufzeigen heißt nicht, sie zu lösen. Offenbar sind Ideologien meist stärker als die Vernunft.

Am 2. Juli 1991 befasste sich Professor Dr. *Isensee* mit der Frage: „Braucht Deutschland eine neue Verfassung?“, eine Frage, die er überzeugend mit „Nein“ beantwortete. Die DDR-Bürger hatten das DDR-Regime gestürzt, um an Freiheit und Wohlstand teilzuhaben, aber auch, um das Bonner Grundgesetz zu

---

H. Dieter Laum

erhalten, „die beste Verfassung, die Deutschland je hatte“. Inzwischen gibt es in Ost und West „Verfassungspatriotismus“.

Der Vortrag von Professor Dr. *Klaus Lüderssen* am 7. Mai 1992 „Was lässt der Rechtsstaat vom Unrecht übrig? Zur Problematik der strafrechtlichen Bewertung der DDR-Vergangenheit“ zeigte mir Parallelen zur Bewältigung der NS-Vergangenheit. Strafprozesse eignen sich wohl nicht zur historischen Aufarbeitung. Wer staatliches Unrecht erleiden musste, erwartet mit Recht, dass die Täter bestraft werden. In einem Unrechtsstaat mutmaßlich begangene strafbare Handlungen vor Gericht zu beweisen, ist jedoch meist sehr schwer. Der Rechtsstaat wird daher stets etwas „vom Unrecht übrig“ lassen müssen.

Thesen, die nicht jedem gefallen, erörterte auch Professor Dr. *Arnulf Baring* am 14. Juni 1992 in seinem Vortrag mit dem Thema „Die Krise der Bundesrepublik: Ist unsere Gesellschaft neuen Herausforderungen gewachsen?“ Er hat in seinem 1997 in der Deutschen Verlagsanstalt Stuttgart erschienenen Buch „Scheitert Deutschland?“ substantiiert vorausgesagt, dass hohe Transferzahlungen fällig würden, wenn man unterschiedlich leistungsstarke Gebiete in einer Währungsunion zusammenfasse.

Am 2. Februar 1994 sprach der damalige sächsische Justizminister *Steffen Heitmann*, Mitglied der CDU und des Sächsischen Landtages, Wunschkandidat *Helmut Kohls* und der CDU für die Nachfolge *Ernst von Weizsäckers* im Amt des Bundespräsidenten, zum Thema „Gedanken zu Recht und Justiz im wiedervereinigten Deutschland“. Er wurde damals von politischen Gegnern und in vielen Medien attackiert, weil er in einem Interview mit der Süddeutschen Zeitung vom 18. September 1994 zum Umgang mit der NS-Vergangenheit gesagt hatte:

„Das Merkwürdige ist in der Bundesrepublik Deutschland, dass es ein paar Bereiche gibt, die sind tabuisiert... Es gibt eine intellektuelle Debattenlage, die nicht unbedingt dem Empfinden der Bürger entspricht, die man aber nicht ungestraft verlassen kann. Dazu gehört das Thema Ausländer. Dazu gehört das Thema Nazi-Vergangenheit Deutschlands. Dazu gehört das Thema Frauen. Ich glaube, dass man diese Debatten aufbrechen muss, selbst auf die Gefahr hin, dass man in bestimmte Ecken gestellt wird, in denen man sich gar nicht wohl fühlt.“

Diese Analyse erscheint mir zutreffend. Jedenfalls muss sie in einer offenen Gesellschaft vertretbar sein. Trotzdem brach gegen *Heitmann* eine Kampagne los. Nur wenige wagten, für ihn einzutreten. Einer von ihnen war *Roman Herzog*, als er sagte, er habe *Heitmann* als klugen Justizminister kennen und schätzen gelernt, der wirklich „ungerecht behandelt“ worden sei. Die prominente Unterstützung hat *Heitmann* nicht geholfen. Am Ende musste er auf seine Kandidatur verzichten und als Justizminister zurücktreten. In der Kölner Juristischen Gesellschaft hielt er einen inhaltlich und rhetorisch brillanten Vortrag. Das Publikum dankte ihm mit anhaltendem Beifall und einer lebhaften Diskussion.

---

Beginn und Entwicklung der Kölner Juristischen Gesellschaft

---

Seine Prophezeiung hat sich leider verwirklicht. Die Eurokrise schwelt immer noch. Wer sie wirksam zu lösen sucht, muss mit Diskriminierung rechnen.

Professor Dr. *Hanns Prütting* befasste sich am 7. Dezember 1999 mit dem Thema „Rechtsmittelreform 2000 oder: Der Staat spart und der Rechtsstaat leidet“. Sein Plädoyer gegen die allgemeine Einführung eines dreigliedrigen Gerichtsaufbaus hatte zum Glück Erfolg: Die Amtsgerichte sind uns erhalten geblieben.

*Prütting* sprach zudem die Entlastung der Gerichte durch außergerichtliche Streitschlichtung an. Auf diesem Gebiet habe ich im Ruhestand als inzwischen langjähriger Vorsitzender der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein die Erfahrung gemacht, dass unsere Kommission und die anderen ärztlichen Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen in Deutschland in der Lage sind, Konflikte zwischen Patient und Arzt durch fachliche Beurteilung von Diagnostik und Therapie schnell beizulegen und dadurch viele lang dauernde Gerichtsverfahren zu vermeiden, ohne die Beteiligten und den Steuerzahler mit Kosten zu belasten. Zudem nutzen Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen ihre Bescheide für Fachaufsätze und Fortbildungsveranstaltungen und tragen dadurch zur künftigen Vermeidung von ärztlichen Behandlungsfehlern bei. Sie sind ein wegweisendes Beispiel für erfolgreiche Streitschlichtung und Qualitätssicherung. Auch in anderen Bereichen sollte man prüfen, ob Streitigkeiten eher durch Moderation oder durch sachverständige Beurteilung zu lösen sind.

Die Kölner Juristische Gesellschaft hat die richtigen Themen ausgewählt, bedeutende Persönlichkeiten als Referenten gewonnen, die Vorträge durch Veröffentlichung in ihrer Schriftenreihe allen Interessierten zugänglich gemacht, im Rückblick Entwicklungslinien der Rechtswissenschaft und -praxis verdeutlicht und in politisch streitigen Problemfeldern mutig, aber differenziert Stellung bezogen. In den letzten Wochen habe ich fast die ganze Schriftenreihe noch einmal studiert und dabei viele Erinnerungen an meine Kölner Zeit, eine der schönsten in meinem Berufsleben, belebt.

Die Kölner Juristische Gesellschaft gehört inzwischen zu den besonders angesehenen Institutionen ihrer Art nicht nur im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln, sondern weit darüber hinaus. Ich bin davon überzeugt, dass sie noch lange lebt, blüht und gedeiht.